

## Allgemeine Empfehlungen

- **Besonderer Schutz von Risikogruppen:**
  - Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
  - Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen.
  - In Kenntnis von der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.
  - Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen nur allein trainieren.
- **Hygieneregeln:**
  - Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
  - Darüber hinaus wird empfohlen Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln, Schläger), bevor eine andere Person sie benutzt, zu desinfizieren.
- **Verkehrsbeschränkungen:**
  - Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften für die Anreise zur Sportstätte ist zu verzichten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

## Wer ist für die Einhaltung der Vorgaben, Regelungen und Empfehlungen verantwortlich?

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen. **Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung.** Es wird empfohlen, Online-Anmeldesysteme zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten. Informieren Sie die SportlerInnen sowie ZuschauerInnen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind, z.B. Driving Range eines Golfplatzes.

## Wann und wie ist ein Contact Tracing notwendig?

Die BetreiberInnen von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Ausnahme: Ausgenommen von der Pflicht des Contact Tracings sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger an öffentlichen Orten oder wenn der Aufenthalt überwiegend im Freien stattfindet und 2 m Abstand eingehalten werden können. Im Spitzensport muss immer Contact Tracing durchgeführt werden.

Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

## **Wann benötige ich einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und was gilt als solcher („genesen, getestet, geimpft“)?**

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten, die Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 10 Personen, bei Spitzensportveranstaltungen sowie bei Sportcamps/Ferienlager wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf

**Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig.**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.

## **Können an einem Ort mehrere Veranstaltungen/Zusammenkünfte parallel stattfinden?**

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahl pro Zusammenkunft (siehe FAQ zu Veranstaltungen/Zusammenkünften) nicht überschritten wird und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der TeilnehmerInnen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

## **Sportausübung nicht-öffentliche Sportstätte**

Auf nicht-öffentlichen Sportstätten sind Zusammenkünfte zur Sportausübung indoor wie outdoor in sportarttypischen Gruppengrößen zwischen 5-22 Uhr erlaubt. Das gilt nicht für ZuschauerInnen. **Auf Indoor-Sportstätten müssen aber pro Person 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.**

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der/die für eine Zusammenkunft Verantwortliche eine/n COVID-19 Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

### Zusatzinfos

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahl pro Zusammenkunft (siehe FAQ zu Veranstaltungen/Zusammenkünften) nicht überschritten wird und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der TeilnehmerInnen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Bitte beachten Sie die entsprechenden weiterführenden FAQs zur Anzeige-/Anmeldepflicht, zum COVID-19-Präventionskonzept bzw. zum/zur COVID-19-Beauftragte/n, zum Contact Tracing oder zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („Eintrittstest“).

### **Muss während der Sportausübung Abstand gehalten werden?**

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht

- bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt
- für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung
- bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen